

nicht wundert, da die drei Codices, wie gesagt, eng miteinander verwandt sind. Die Troyes-Handschrift enthält eine Überschrift, die wahrscheinlich erst hier angebracht wurde: *Epistola Hrabani de his qui se animalibus miscent*, womit ein wichtiger Bestandteil des Briefes benannt worden ist. Interessant ist weiter die Identifikation des Adressaten, da bisher unklar war, ob der *sacerdos* Regimbod vielleicht identisch ist mit dem Chorbischof Regimbald, dem Hraban zwei weitere Briefe gewidmet hat, wo es ähnlich um eine Antwort auf kirchenrechtliche Probleme geht²⁶. Hägele hat sie als zwei verschiedene Personen aufgefasst, Kottje aber plädiert anscheinend eher für eine Identifikation der beiden²⁷. Baluzes Edition ist in diesem Punkt eindeutig: der Adressat hieß Regimbald, Chorbischof von Mainz²⁸. Die von Baluze benutzte Montpellier-Handschrift liest hier aber wie Troyes *Regimboldo*, es könnte sich also um die gleiche Person handeln, obwohl Baluze die Identifikation mit einem Chorbischof Regimbald eindeutig nicht der Handschrift entnommen hat.

An zwei Stellen zitiert Hraban in diesem Brief das Konzil von Ancyra (c. 15 und 21–22). Er entnahm diese Canones der *Collectio Dionysio-Hadriana*, was mit seiner Arbeitsweise bei der Anfertigung seiner beiden Bußbücher übereinstimmt²⁹. Die Canones 21 und 22 über Mord zitierte Hraban auch in seinem *Paenitentiale ad Otgarium* sowie auf dem Konzil von Mainz 847³⁰. Dort schrieb er sie jedoch dem Konzil von Neocaesarea zu, während er sie in diesem Brief sowie in seinem jüngeren *Paenitentiale ad Heribaldum* (853–856) korrekt dem Konzil von Ancyra zuschreibt³¹. Dies deutet darauf hin, dass unser Brief erst nach dem Konzil von Mainz datiert, also in die Zeit, als Hraban schon Erzbischof in Mainz war. Dümmler hat den Brief vor 847 datiert, vor Hrabans Amtsantritt in Mainz. Er schließt dies aus Hrabans Anmerkung, das Kloster von Hersfeld sei nahe gelegen (*vicino nobis*)³². Da Hraban aber auf dem Konzil von Mainz, das er am Anfang seiner Amtszeit zusammenrief, die Canones von Ancyra immer noch Neocaesarea zuschrieb, erscheint dies schwer möglich, es sei denn, Hraban war nicht immer konsistent in seinen Zuschreibungen. Möglicherweise hatte Hraban den Brief von Regimbold noch in Fulda bekommen, hatte aber erst nach Ablauf des Konzils von 847 Zeit, die Fragen zu beantworten. Gegen diese Annahme spricht der Anfang des Briefes, wo Hraban

26) *Epistolae* 30, ed. Dümmler, MGH Epp. 5, S. 448–454.

27) HÄGELE, Hrabanus Maurus als Lehrer (wie Anm. 3) S. 26 f.; KOTTJE, Verzeichnis der Handschriften (wie Anm. 1) S. 254.

28) BALUZE, *Capitularia regum Francorum* (wie Anm. 9) Sp. 1378, 'Rhabani Abbatis Fuldensis epistola ad Regimboldum Chorepiscopum Moguntinum'.

29) Für die benutzte Version, siehe Cuthbert H. TURNER, *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima* 2,1 (1939) S. 93–99 und 109 f. Für Hrabans Benutzung der *Dionysio-Hadriana*, siehe KOTTJE, *Die Bußbücher Halitgars* (wie Anm. 3) S. 192–194.

30) *Paenitentiale ad Otgarium*, c. 12 und 15, ed. MIGNE PL 112, Sp. 1411; Konzil von Mainz (847) c. 22–3, ed. MGH Conc. 3, S. 172–3.

31) *Paenitentiale ad Heribaldum*, c. 1 und 4, ed. MIGNE PL 110, Sp. 471.

32) MGH Epp. 5 (wie Anm. 5) S. 479 bes. Anm. 2.